

Anlage 1

VII. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei vom 04.02.1983

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666) und der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712 / SGV.NW.610), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am _____ folgenden VII. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei vom 04.02.1983 erlassen:

Artikel 1

In § 7 Abs. 1 I. wird die Jahresgebühr für Erwachsene von „10,00 €“ durch „15,00 €“, die Jahresgebühr für Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten von „5,00 €“ durch „7,50 €“, die Jahresgebühr für Verheiratete und eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern bis 18 Jahren, die in einem Haushalt leben (Familientarif) von „15,00 €“ durch 20,00 €“ ersetzt.

In § 7 Abs. 1 I. wird eine Jahresgebühr i.H.v. 10 € für Verheiratete und eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern bis 18 Jahren, die in einem Haushalt leben (Familientarif), die Empfänger/innen von Leistungen nach SGB XII und Arbeitslosengeld II sind, neu aufgenommen.

In § 7 Abs. 1 I. wird die Jahresgebühr für Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten i.H.v. 7,50 € um Empfänger/innen von Leistungen nach SGB XII und Arbeitslosengeld II ergänzt.

Artikel 2

§ 7 Abs. 1 II. erhält folgende Fassung:

Versäumnisgebühren

je angefangene Woche Fristüberschreitung

1 Woche 0,50 €

für die 2. Woche + 1,00 €

ab der 3. Woche +1,50 €

jeweils pro entliehenes Medium zuzüglich Portokosten

Artikel 3

§ 7 Abs. 1 III. Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) Vorbestellung aus dem Bestand der Kreis- und Stadtbücherei
pro Medium

1,00 €

Artikel 4

Dieser VII. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei vom 04.02.1983 tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.